



**Fachgebiet  
Spielmannswesen**

# **KLEIDERORDNUNG**

(§ 11 der Fachgebietsordnung)

**2005**

Diese Ordnung ist gültig für alle vom Fachgebiet „Spielmannswesen“ im Österreichischen Turnerbund betreuten Klangkörper.

Die Kleiderordnung versteht sich als Richtlinie für die Planung, Auswahl und Anschaffung der Kleiderstücke (Uniformteile), die für eine einheitliche optische Ausrichtung aller ÖTB-Klangkörper notwendig ist.

Die in der Kleiderordnung enthaltenen Bestimmungen sind verbindlich, sofern sie das Auftreten im Bundesspielmannszug betreffen, und dürfen in keiner Form umgangen werden.

Die Kleiderordnung ist Bestandteil der „ORDNUNG FÜR DAS FACHGEBIET SPIELMANNSWESEN IM ÖSTERREICHISCHEN TURNERBUND. Sie steht im Einklang mit der ÖTB-Bundesturnordnung.

Ein gemeinsames Auftreten von Klangkörpern des ÖTB bei Bundesveranstaltungen und Landes-/Gauveranstaltungen ist ausschließlich in der dieser Kleiderordnung entsprechenden „Bundeseinheitlichen SZ-Kleidung“ möglich. Auf Vereinsebene soll ebenfalls der „Bundeseinheitlichen SZ-Kleidung Vorrang gegeben werden (siehe auch Punkt 1 „Bundeseinheitliche SZ-Kleidung“).

Andere Uniformierungen sind jedoch zulässig, wenn sie dem Geschmack und dem jeweiligen Anlass entsprechen (siehe auch Punkt 3 „Sonderbestimmungen“).

## 1. Bundeseinheitliche SZ-Kleidung

### Männliche Spielleute

- a) Marineblaues Langarmhemd (Pilotenhemd)
- b) Marineblauer Pullover mit Reißverschluss zu öffnendem Rollkragen, Abschlussbündchen am Bund und an den Ärmelenden
- c) Weiße bis cremefarbene Hose, im Zug jedoch einheitlich <sup>1</sup>
- d) Weiße Socken
- e) Weiße flache Schuhe (ohne andersfärbige Streifen, Verzierungen etc.)
- f) An der Hose kann ein schwarzer oder weißer Gürtel getragen werden. (In Ausnahmefällen sind Hosenträger in der Hemdfarbe zulässig). Die Gürtelschnalle ist schwarz oder verchromt.

### Weibliche Spielleute

- a) Marineblaues Langarmhemd (Pilotenhemd)
- b) Marineblauer Pullover mit Reißverschluss zu öffnendem Rollkragen, Abschlussbündchen am Bund und an den Ärmelenden.
- c) Weiße(r) bis cremefarbene(r) Rock oder Hose (Schnitt nicht ausdrücklich definiert), Farbe im Zug jedoch einheitlich <sup>2</sup>
- d) Weiße Socken
- e) Weiße flache Schuhe (ohne anders färbige Streifen, Verzierungen etc.)
- f) Am Rock oder an der Hose kann ein schwarzer oder weißer Gürtel getragen werden. Die Gürtelschnalle ist schwarz oder verchromt.

---

<sup>1</sup> Bei Neuanschaffungen soll in Zukunft der weißen Hose Vorrang gegeben werden.

<sup>2</sup> Bei Neuanschaffungen soll in Zukunft dem weißen Rock (der Hose) Vorrang gegeben werden.

## 2. Wappen und Abzeichen

Auf den Hemden und auf den Pullovern sind sowohl für männliche und weibliche Spielleute folgende Wappen und Abzeichen zu tragen:

### Marineblaues Langarmhemd

Über der linken Brusttasche wird der SZ-Name in weißer Schrift angebracht  
Ferner wird eine Handbreite unter der Schulternaht am rechten Oberarm außen das Vereinswappen oder ein eigenes Spielmannszugemblem  
und am linken Oberarm außen das österreichische Bundeswappen (in der Größe von ca. 60 x 60 mm) angebracht.  
ÖTB-Abzeichen

### Marineblauer Pullover

Vereinswappen und österreichisches Bundeswappen wie beim marineblauen Langarmhemd.  
ÖTB-Abzeichen auf der linken Brustseite in Höhe der letzten Rippe

## 3. Sonderbestimmungen

Das Tragen einer geeigneten Zweituniform (Landsknechtsbekleidung, Trachtenkleidung etc.) ist auf Vereinsebene gestattet. Bei Bundesveranstaltungen und Landes/Gauveranstaltungen ist das Tragen dieser Zweituniformen nur dann gestattet, wenn eine ausreichende Begründung vorliegt. Die Genehmigung dazu erteilen ausnahmslos nur die jeweils zuständigen Fachwarte (Bundeswart für Spielmannswesen oder Landes/Gaufachwart).

## 4. Allgemeines

- a) Für Stabführer<sup>3</sup> ist das Tragen von weißen Stulpenhandschuhen (Leder) zwingend vorgeschrieben.
- b) Trompeter und Schlagzeuger (Große Trommel und Becken) können mit weißen Handschuhen (Zwirn, Wolle) ausgestattet sein.
- c) Beckenspieler können einen dunklen Brustschutz tragen.
- d) In Marschformation sind Trompetentücher zu verwenden.

Diese „Kleiderordnung“ wurde von der SZ-Leitertagung am 21.05.2005 in Linz beschlossen und am 18.06.2005 vom Bundesturnrat des ÖTB in seiner 25./03.Sitzung genehmigt.

Gerwin Braunbock e.h.  
Bundesobmann

Markus Gschladt e.h.  
Bundeswart für Spielmannswesen

Linz, am 18.06.2005

---

<sup>3</sup> Personenbezogene Bezeichnungen wie z.B. „Trompeter“ etc. umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.